

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Gemeinde Lüdersdorf	Vorlage-Nr:	VO/3/0234/2017-1 - Fachbereich III	
	Status:	öffentlich	
	Sachbearbeiter:	A.Kopp	
	Datum:	18.08.2017	
	Telefon:	038828/330-180	
	E-Mail:	a.kopp@schoenberger-land.de	
L02 Neubau Rad- und Gehweg von Wahrsow - zum Gewerbegebiet Lüdersdorf			
Abschluss einer Kostenteilungsvereinbarung zwischen der Straßenbauverwaltung und der Gemeinde Lüdersdorf - Genehmigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters			
Beratungsfolge Gemeindevertretung Lüdersdorf	Abstimmung:		
	Ja	Nein	Enth.

Sachverhalt:

Die Inhalte der Kostenteilungsvereinbarung basieren auf rechtlichen Grundlagen. Um den geplanten Radwegebau nicht zu verzögern traf der Bürgermeister eine Eilentscheidung. Der Bürgermeister hat die Kostenteilungsvereinbarung als Eilentscheidung unterzeichnet und damit die Finanzierung der Gesamtbaumaßnahme als Voraussetzung für die Ausschreibung und Vergabe des Bauauftrages gesichert. Die unterzeichnete Kostenteilungsvereinbarung wurde dem SBA übergeben. Damit kann der Radwegebau, wie vom SBA zeitlich vorgesehen, ohne Verzögerung erfolgen.

Das Straßenbauamt hat die durch die Gemeindevertretung aufgeworfenen Sachverhalte, die zur Versagung des Abschlusses der Kostenteilungsvereinbarung führten, beantwortet, in dem die rechtlichen Grundlagen noch einmal deutlich herausgestellt wurden. Nach Information des SBA wird die gesamte Radwegebaumaßnahme (innerorts und außer Orts) als Gesamtmaßnahme ausgeschrieben; der Auftrag soll noch in diesem Jahr erteilt werden. Nach Beendigung bauvorbereitender Arbeiten soll im Frühjahr 2018 mit dem Bauarbeiten begonnen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung genehmigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters.

Finanzielle Auswirkungen:

Bereitstellung der Kosten i

Anlage:

Schreiben des SBA zum Sachstand vom 16.08.2018

Straßenbauamt Schwerin



Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Gemeinde Lüdersdorf

über Amt Schönberger Land

Am Markt 15

23923 Schönberg

Bearbeiter: Herr Hubert

Telefon: 0385 511 - 4211

Telefax: 0385 511 - 4150 / - 4151

E-Mail: gerold.hubert@sbv.mv-regierung.de

2220-553-01-RW L 02

Geschäftszeichen / Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)

Datum: 16.08.2017

Neubau Radweg L 02 von Wahrsov bis zum Gewerbegebiet Lüdersdorf

E-Mail vom 02.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Beantwortung Ihrer E-Mail möchte ich Ihnen folgenden Sachstand mitteilen:

- **Ablösesumme**

In der Straßenbauverwaltung werden die Ablösekosten gemäß Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung - ABBV) ermittelt, die auch bei Landesstraßen anzuwenden ist. In dieses Berechnungsverfahren gehen auch die Nutzungsdauer und die jährlichen Unterhaltungskosten der zur Anwendung kommenden Bauteile ein. Aus diesem Grund ist eine Nachverhandlung nicht durchführbar.

- **Grunderwerb**

Nach Aussage unseres Sachgebietes Grunderwerb trägt die Straßenbauverwaltung die für die Herstellung des gemeinsamen Geh- und Radweges in der Ortsdurchfahrt Wahrsov entstehenden Grunderwerbskosten. Grunderwerb in der Baulast der Gemeinde erfolgt bei dieser Gemeinschaftsmaßnahme nicht, sodass im konkreten Fall keine Grunderwerbskosten entstehen.

- **Gemeinsamer oder getrennter Geh- und Radweg**

Bei der vorliegenden Maßnahme handelt es sich um einen gemeinsamen Geh- und Radweg, der mit VZ 240 StVO beschildert wird. Gemäß der Ortsdurchfahrtsrichtlinie sind in diesem Fall die Herstellungskosten innerhalb der Ortsdurchfahrt jeweils zur Hälfte vom Straßenbaulastträger (Radweganteil) und der Gemeinde (Gehweganteil) zu tragen.

- **Notwendigkeit Gehweg**

Die Anlage von Innerortsgehwegen begründet sich aus dem § 25 (1) StVO. Hier ist nämlich die Benutzungspflicht vorhandener Gehwege oder Grünstreifen durch Fußgänger vorgeschrieben. In der Regel wird bei einem Radwegneubau der vorhandene Gehweg oder Grünstreifen verdrängt. Aus diesem Grund ist für die Fußgänger ein adäquater Ersatz in Form eines gemeinsamen bzw. getrennten Geh- und Radweges zu schaffen, da ansonsten die Fußgänger gezwungen sind, die Fahrbahn benutzen müssen.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag

Dr. Uhlig

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 5 11- 40
Telefax: (03 85) 5 11- 4150

E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de